



**Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen**  
(in der Folge AGB bezeichnet)

**I. Geltung**

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber (AG) abgeschlossenen Verträge unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des AG erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Mit vorbehaltloser Entgegennahme der Leistungen anerkennt der Auftraggeber jedenfalls die Geltung dieser AGB. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

**II. Vertragsabschluss**

- a) Unsere Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von Dienstnehmern, Zustellern etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- b) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch acht-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- c) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und dieser AGB. Der Punkt II a) - erster und zweiter Satz - und Punkt II b) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

### III. Honorar

- a) Unsere Leistungen werden auf Basis der für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Honorarleitlinien in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Unser Unternehmen lehnt sich an die Honorarleitlinien der Ziviltechniker an. Ändern sich die Honorarsätze während der Bearbeitungszeit, so werden die von uns ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Honorarsätze erbrachten Leistungen nach den neuen Honorarsätzen verrechnet.
- b) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetriebliche Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kosten Teile oder zur Leistung Erstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Dieser Absatz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- c) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre unseres Unternehmens zuzurechnen sind, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- d) Kosten, die unserem Unternehmen dadurch entstehen, dass weitere Bearbeitungen im Zuge von Schiedsgerichten oder ordentlichen Gerichten entstehen, werden gemäß tatsächlichem Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und sind von diesem zu vergüten. Vom Gericht zuerkannte Kosten werden davon abgezogen.

### IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- a) Wir sind berechtigt unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teil- und Schlussrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.
- b) Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

### V. Vertragsrücktritt

- a) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug und anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder bei Abweisung eines Konkursantrages Mangels kostendeckenden Vermögens, bei Unterbrechung der Leistung von mehr als drei Monaten durch den AG und bei Vereitelung der Leistungen durch den AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.
- b) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir von allen weiteren Leistung- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder -gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.

- c) Tritt der Vertragspartner - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzten Fall gilt Punkt V a) - letzter Satz.
- d) Für den Fall des Berechtigten Rücktrittes unseres Vertragspartners steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- e) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

## **VI. Mahn-und Inkassospesen**

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner die uns entstehenden Mahnspesen zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc. vom Schuldner zu ersetzen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

- a) Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- b) Bei zur Rückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- c) Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- d) Erlischt das Eigentum der Gesellschaft am Ergebnis der Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung mit dinglicher Wirkung an uns ab.

## **VIII. Aufrechnungsverbot**

- a) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer (Honorar-)Forderung aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig, es sei denn, diese stehen im rechtlichen Zusammenhang mit unserer (Honorar-)Forderung und sind von uns anerkannt oder ist deren Zurechtbestehen gerichtlich festgestellt.
- b) Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## IX. Urheberrecht

- a) Das von uns hergestellte Werk (zum Beispiel Skizzen, Dokumentationen und Schriftstücke) ist urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner erhält daran keine Werknutzungsbewilligung und kein Werknutzungsrecht. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung erhält der Auftraggeber das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.
- b) Der Auftragnehmer hat das Recht von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobenen Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

## X. Aufbewahrung von Unterlagen und Proben

- a) Von uns erstellte Unterlagen und Dokumentationen werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Unserem Vertragspartner werden auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen gegen Kostenersatz ausgehändigt. Unsere Aufbewahrungspflicht endet sieben Jahre nach Fertigstellung der Leistungen. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner von unserer Verwahrungspflicht befreien.
- b) Übernommene Materialproben und Prüfkörper werden sechs Monate nach Berichterstattung entsorgt. Eine darüberhinausgehende Lagerung erfolgt nur auf gesonderte Anordnung gegen Lagergebühr.

## XI. Zurückbehaltung

Der Vertragspartner ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttobetrages berechtigt. Dieser Punkt gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## XII. Abwicklung von Aufträgen

- a) Die Ausführungstermine sind bei Terminverschiebungen einvernehmlich neu festzulegen.
- b) Allfällige Sanierungskosten bzw. Sanierungsvorschläge, welche im Zuge von Schadensberichten und Gutachten erstellt werden, dienen zur Abschätzung von Schadenssummen. Die Sanierungsvorschläge sind naturgemäß nicht zur Gänze detailliert projektiert. Im Zuge einer erforderlichen Detailprojektierung sind die Ausführungsdetails festzulegen. Die Schadensberichte bzw. Gutachten werden auf Basis der zum Zeitpunkt der Befundaufnahme zur Verfügung stehenden Fakten erstellt. Bei Auftreten weiterer Tatsachen oder Änderung der Fakten behalten wir uns eine anderslautende Stellungnahme ausdrücklich vor.

### **XIII. Terminverlust**

Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden. Dies gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den AG unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

### **XIV. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- a) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadensersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- b) Der Vertragspartner hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt. Dieser und der vorstehende Punkt gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- c) Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können uns von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

### **XV. Haftung**

- a) Sämtliche Schadensersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- b) Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt sechs Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in einem Jahr nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadensersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- c) Der Punkt XV a) gilt bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden und für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Der zweite Satz des Punktes XV a) und der erste Satz des Punktes XV b) gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.

- d) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung, wenn später in einem Gerichtsverfahren der Gutachter bzw. das Gericht zu einem anderen Ergebnis kommt.
- e) Die Haftung ist jedenfalls auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehenden Versicherungssummen unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Dieser vorangehende Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Unsere Haftung für Mangelfolgeschäden sowie gegenüber Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften ist unsere Haftung für Mangelfolgeschäden in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die mit unseren Leistungen in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- f) Wir haften für mit Kenntnis des AG im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte, insbesondere externe Mitarbeiter, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- g) Alle in Berichten, im sonstigen Schriftverkehr (einschließlich E-Mail, Fax und Ähnliches) sowie mündlich, fernmündlich oder in einer anderen Form getätigten Aussagen zu der Frage, ob ein schädigendes Ereignis im Sinne der jeweils zur Anwendung gelangenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen gedeckt ist und somit der Schaden im Grunde bzw. der Höhe nach durch die zuständige Versicherung ersetzt wird (im Sinne von „Deckung“ bzw. „Deckungsaussagen“) stellen lediglich unverbindliche Empfehlungen an den Versicherer da. Die Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht und die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung der Deckung erfolgt ausschließlich durch den Versicherer.

## **XVI. Geheimhaltung**

- a) Wir und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung wir oder der Auftraggeber schriftlich verzichtet haben.
- b) Der Auftragnehmer ist, sofern nicht anders vereinbart ist, berechtigt, den Namen und das Projekt in seine Kunden- und Referenzliste aufzunehmen und „allgemeine“ Fotos in seinen Referenzunterlagen zu verwenden.

## **XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand**

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für Übersetzungsfehler für Berichte in andere Sprachen wird vom Auftragnehmer nicht gehaftet. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Bürositz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Der vorstehende Satz gilt nicht bei inländischen Verbrauchergeschäften.

## **XVIII. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist unser Bürositz.

## **XIX. Adressänderung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## **XX. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.